

Bundesministerium für Finanzen
Johannessgasse 5
1010 Wien

E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden

Datum: 30. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG:

In § 6 Abs. 1 Z 2 heißt es: „...haben die Verpflichteten die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene angehören, zu überprüfen, ...“

In den Erläuterungen wird ausgeführt: „Mit dieser Ergänzung sollen die Anforderungen an die Identifizierung der Angehörigen der obersten Führungsebene eines Rechtsträgers festgelegt werden.“

Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie¹ dazu: „Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der Führungsebene im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii ist, ergreifen die Verpflichteten die erforderlichen angemessenen Maßnahmen, um die Identität der natürlichen Person, die die Position als Angehöriger der Führungsebene innehat, zu überprüfen, und führen Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten.“

Wir ersuchen um Klarstellung des Wortlauts im FM-GwG.

¹ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

Dipl.KW Christina Wührer
Lebensversicherung

Tel.: (+43) 1 71156-229
Fax: (+43) 1 71156-271
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246

Ausg.Nr. 34/19

Seite 1/2

**Zu § 7 Abs. 1 FM-GwG:**

Eine wesentliche geplante Neuerung ist die Verpflichtung, ab dem 10. Jänner 2020 vor Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit Rechtsträgern einen Auszug aus dem Register für wirtschaftliche Eigentümer einzuholen (§ 7 Abs. 1 FM-GwG). Das gilt auf risikobasierter Grundlage auch für bestehende Kunden. Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie sieht dagegen in Artikel 14 keine Verpflichtung zur Einholung von Auszügen vor („gegebenenfalls“).

Seite 2/2

Wir erachten die Formulierung im Begutachtungsentwurf strenger als es jene der 5. EU-Geldwäscherichtlinie und möchten daher darauf hinweisen, dass sich die Bundesregierung selbst gegen sogenanntes *Gold Plating* bei der Umsetzung von EU-Regularien im Regierungsprogramm 2017-2022 ausgesprochen hat.

Darüber hinaus eignet sich ein WiEReG-Auszug nach wie vor nur eingeschränkt für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, allenfalls wenn ein erweiterter Auszug und das neu eingeführte, freiwillige „Compliance-Package“ mit weiteren Nachweisen vorliegen (§ 11 Abs 2a WiEReG-E). Aufgrund der Freiwilligkeit ist nicht absehbar, inwieweit Parteienvertreter jedoch tatsächlich von der Möglichkeit der Zurverfügungstellung des „Compliance-Packages“ im Register Gebrauch machen.

Eine generelle Verpflichtung, einen Registerauszug einzuholen, der dann jedoch in der Regel nur sehr eingeschränkt für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten herangezogen werden kann, verursacht Kosten und Aufwand ohne entsprechenden Mehrwert. Aufgrund der Tatsache, dass die meisten wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden von Versicherungsunternehmen anhand eines selbst vorgelegten aktuellen Firmenbuchauszugs festgestellt werden können, ersuchen wir die Formulierung aus der 5. EU-Geldwäscherichtlinie zu übernehmen, da diese praxistauglicher und kosteneffizienter ist. Somit würde es Unternehmen bzw. Verpflichteten selbst überlassen bleiben, wann sie einen Auszug aus dem Register für sinnvoll erachten und können dies anhand der Komplexität der Eigentümerstruktur und risikobasiert selbst entscheiden.

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Eltner
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs